

Verwaltungsrichtlinie der KV Berlin zu
der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Anstellung von Weiterbildungsassistenten und auf finanzielle Förderung

Stand 01/2020

Teil A

§ 1 Anträge auf Genehmigung von Weiterbildungsassistenten

- 1) Für Anträge zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten ist die Hauptabteilung B/Z funktionell zuständig.
- 2) Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird ein Formular zur Verfügung gestellt, es besteht kein Formularzwang.
- 3) Für die Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten gelten die Regelungen des § 32 Abs. 2 und 3 der Zulassungsverordnung für Ärzte.

§ 2 Vollständigkeit des Antrages

Die Genehmigung zur Anstellung eines Weiterbildungsassistenten kann nur erteilt werden, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Schriftlicher Antrag (ausgefülltes Antragsformular oder ausformuliert) zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten,
- b) Erklärung, welcher Weiterbildungsabschnitt mit welchem Weiterbildungsziel absolviert werden soll,
- c) Approbation bzw. gültige Berufserlaubnis des anzustellenden Weiterbildungsassistenten,
- d) Weiterbildungsermächtigung des weiterbildenden Arztes.

§ 3 Eingangsbestätigung

Ist der Antrag auf Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten unvollständig, erhält der Antragsteller umgehend eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, welche Unterlagen nachgereicht werden müssen.

§ 4 Bescheiderteilung

- 1) Liegen die Voraussetzung zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten vor, erteilt die Hauptabteilung B/Z umgehend einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält Namen und Geburtsdatum des Weiterbildungsassistenten, den Namen des Weiterbilders, den Zeitraum und Beschäftigungsumfang der Weiterbildung sowie den Hinweis, dass die Anstellung eines Weiterbildungsassistenten nicht zum Aufbau oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen darf, und bei Überschreitung des zulässigen Praxisumfanges (gemessen an den

Fallzahlen 2,5-facher Fachgruppendurchschnitt) oder der Überschreitung der zulässigen Praxisausweitung (25 % Ausweitung im Vergleich zum letzten Quartal, in dem keine Weiterbildungsassistenten beschäftigt wurden) eine Honorarkürzung erfolgt.

- 2) Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten nicht vor, erteilt die Hauptabteilung B/Z umgehend einen Ablehnungsbescheid.
- 3) Soweit Änderungen in den Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten erfolgen (z.B. Änderung in der Beschäftigung des Weiterbildungers), ist der Genehmigungsbescheid durch die Hauptabteilung B/Z zurückzunehmen bzw. für die Zukunft anzupassen.

§ 5 Übergroßer Praxisumfang

Die Anstellung eines Weiterbildungsassistenten darf nicht zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen. Ein übergroßer Praxisumfang ist gegeben, wenn die erzielten Fallzahlen des Weiterbildungers, bei kooperativen Versorgungsformen die der Ärzte der Fachgruppe des Weiterbildungers, das 2,5-fache des Fachgruppendurchschnitts überschreiten. In diesen Fällen darf grundsätzlich keine Genehmigung zur Anstellung eines Weiterbildungsassistenten erteilt werden.

§ 6 Entscheidung durch den Vorstand

- 1) Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen auf Vorlage durch die Hauptabteilung B/Z.
- 2) Der Antragsteller ist über die Vorlage an den Vorstand umgehend zu informieren.
- 3) Nach Entscheidung durch den Vorstand erfolgt die Bescheiderteilung gem. § 4.

Teil B

§ 7 Anträge auf finanzielle Förderung der Weiterbildung

- 1) Für Anträge zur finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten ist die Hauptabteilung B/Z funktionell zuständig.
- 2) Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird ein Formular zur Verfügung gestellt, es besteht kein Formularzwang.
- 3) Für die Gewährung der finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten gelten die Regelungen aus der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Geförderte Facharztgruppen

Förderfähig sind Fachärzte für Allgemeinmedizin. Darüber hinaus werden neben der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmedizin die Fachgruppen grundversorgender Fachärzte im Sinne des § 75a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SGB V gefördert, deren allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad im Zulassungsbezirk Berlin 110 Prozent nicht überschreitet. Die förderfähigen Fachgruppen werden durch den Vorstand der KV Berlin jährlich zum 31. März anhand der Versorgungsgrade festgestellt, die sich aus den Planungsblättern des zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedarfsplanes ergeben. Die jeweils festgestellten Fachgruppen werden in der Anlage I dieser Richtlinie ausgewiesen.
- 5) Vergabeverfahren
 - a. Die Anzahl der in Berlin zu fördernden Weiterbildungsstellen ergibt sich aus § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung i. V. m. § 75a SGB V. Die Feststellung und Mitteilung der Kontingente je Kassenärztliche Vereinigung erfolgt regelmäßig durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die aktuelle Zahl der Förderstellen wird in der Anlage I § 2 zu dieser Richtlinie jährlich angepasst.
 - b. Die Verteilung der in der Anlage I § 2 benannten Stellen auf die gemäß § 7 Abs. 4a dieser Richtlinie bestimmten Facharztgruppen erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der in diesen Fachgruppen zugelassenen und angestellten Ärzte, die nach Vorgabe der Bedarfsplanungsrichtlinie dem Versorgungsgrad von 110 % entsprechen (Quotierung). Die sich aus der Quotierung ergebende Verteilung der Förderstellen wird jährlich zum 31. März durch den Vorstand der KV Berlin festgestellt und in der Anlage I dieser Richtlinie ausgewiesen.
 - c. Gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V ist eine Förderung der Weiterbildung der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmedizin mit mindestens 250 Stellen der bundesweit insgesamt maximal 2000 Förderstellen vorzusehen. Entsprechend sind 12,5 Prozent des Förderkontingents für grundversorgende Fachärzte der Förderung der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmedizin vorbehalten, ohne dass es hierfür der Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderfähigkeit nach § 7 Abs. 4 S. 2 bedarf.

- d. Schöpft eine Fachgruppe nach Ausschreibung der zur Verfügung stehenden Stellen ihren Stellenanteil zu einem Stichtag nicht aus, erfolgt die weitere Vergabe in einem gestaffelten System zunächst unter den weiteren förderfähigen Fachgruppen nach § 6 Abs. 5 b soweit hier Anträge vorliegen, die aufgrund der Ausschöpfung der in diesen Fachgruppen verfügbaren Stellen nicht positiv beschieden werden konnten. Stehen weiterhin offene Förderstellen zur Verfügung und sind keine weiteren Antragsteller vorhanden, werden diese Stellen erneut ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt dann nach der Reihenfolge der Antragseingänge für alle geförderten Fachgruppen (ohne Quotierung).

§ 8 Vollständigkeit eines Antrages

- 1) Die Genehmigung zur finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten kann nur erteilt werden, wenn ein Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung bzw. eine genehmigte Beschäftigung vorliegt und vollständiger Förderantrag vorliegt. Ein Förderantrag ist vollständig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Schriftlicher Antrag (ausgefülltes Antragsformular oder ausformuliert) auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der allgemeinmedizinischen / fachärztlichen Weiterbildung,
 - b. Arbeitsvertrag aus dem hervorgeht, dass es sich um eine ambulante Weiterbildung in einem förderfähigen Gebiet handelt, welche Vergütung hierfür gewährt wird, und welche Arbeitszeit vereinbart wird,
 - c. bei nicht eindeutig durch die Hauptabteilung B/Z prüfbar anrechenbaren Weiterbildungszeiten (auf Anforderung) eine Bescheinigung der Landesärztekammer Berlin über bereits anrechenbare und noch zu absolvierende Weiterbildungszeiten entsprechend geltender Weiterbildungsordnung.
- 2) Für die Förderfähigkeit der allgemeinmedizinischen sowie der weiteren fachärztlichen Weiterbildung müssen die vorgelegten Unterlagen belegen, dass:
 - a. der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt bei ganztägiger Beschäftigung mindestens 3 Monate dauert; für kürzere Zeiträume ist die Bestätigung der Anrechenbarkeit durch die Ärztekammer möglich;
 - b. sofern weniger als eine Vollzeittätigkeit geplant ist, die Ärztekammer bei Teilzeittätigkeit unter 50% einer Vollzeitstelle einen geringeren Umfang anerkennt; Teilzeitweiterbildungen mit weniger als 12 Stunden wöchentlich sind nicht förderfähig;
 - c. die maximale Förderdauer, die sich an der Mindestdauer der Weiterbildungsabschnitte gemäß der aktuell geltenden Weiterbildungsordnung orientiert noch nicht erreicht ist.

§ 9 Eingangsbestätigung

Ist der Antrag auf Genehmigung der finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten unvollständig erhält der Antragsteller umgehend eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, welche Unterlagen nachgereicht bzw. Voraussetzungen (z.B. Arbeitszeit, Höhe der Vergütung) angepasst werden müssen.

§ 10 Bescheiderteilung

- 1) Ist Liegen die Voraussetzung zur Genehmigung der finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten vor, erteilt die Hauptabteilung B/Z umgehend einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält Namen und Geburtsdatum des Weiterbildungsassistenten, den Zeitraum und Beschäftigungsumfang der Weiterbildung und die Höhe der gewährten Förderung sowie die sog. AiW-Nr. Der Weiterbildungsassistent erhält bei Bewilligung des ersten Förderabschnittes bei der KV Berlin bzw. auf Nachfrage eine gesonderte Mitteilung über seine AiW-Nr.
- 2) Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung zur finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten nicht vor, erteilt die Hauptabteilung B/Z umgehend einen Ablehnungsbescheid.
- 3) Soweit Änderungen in den Voraussetzungen für eine Gewährung der Förderung erfolgen, ist der Bewilligungsbescheid durch die Hauptabteilung B/Z zurückzunehmen bzw. für die Zukunft anzupassen.

§ 11 Entscheidung durch den Vorstand

- 1) Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen auf Vorlage durch die Hauptabteilung B/Z.
- 2) Der Antragsteller ist über die Vorlage an den Vorstand umgehend zu informieren.
- 3) Nach Entscheidung durch den Vorstand erfolgt die Bescheiderteilung gem. § 10.

Anlage 1

§ 1 Zweck

Auf Basis der Verwaltungsrichtlinie „Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Anstellung von Weiterbildungsassistenten und auf finanzielle Förderung“ regelt diese Anlage die Anzahl der gemäß §3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75 a SGB V zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen (ausgenommen die allgemeinmedizinische Weiterbildung) sowie die Verteilung dieser Stellen auf die zu fördernden Facharztgruppen.

§ 2 Anzahl der zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen

Die Anzahl der zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt für das Jahr 2020 **87,8** (Stand 30.09.2019).

§ 3 Verteilung der Weiterbildungsstellen

Förderfähig sind ab 01.04.2020 aufgrund der Unterschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades von 110 Prozent neben der Arztgruppe der Kinder- und Jugendmedizin die Arztgruppen Augenärzte, Frauenärzte und Hautärzte.

Die Weiterbildungsstellen nach § 2 werden wie folgt auf die zu fördernden Facharztgruppen verteilt (Quotierung):

1. Die Anzahl der zu fördernden augenärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 19,5.
2. Die Anzahl der zu fördernden gynäkologischen Weiterbildungsstellen beträgt 36,5
3. Die Anzahl der zu fördernden hautärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 12.
4. Die Anzahl der zu fördernden pädiatrischen Weiterbildungsstellen beträgt 19,75.

Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der bereits vor Festlegung der aktuellen Verteilung für die Zukunft gewährten Förderstellen.

§ 4 Förderdauer

- 1) Die Förderdauer beträgt grundsätzlich mindestens 12 zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Soweit für die Erreichung der Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer ein kürzerer Abschnitt erforderlich ist, können auch mindestens 3-monatige Weiterbildungsabschnitte gefördert werden.
- 2) Es können nur Fachgruppen gefördert werden, für die die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer eine fakultative ambulante Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten vorsieht. Dieser Zeitraum stellt auch die maximal mögliche Förderdauer in einer Weiterbildungspraxis dar.